

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 2001/8/9 2Ob182/01f,
8Ob94/12z, 9ObA88/14b, 1Ob201/15p**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.08.2001

Norm

ABGB §897

ABGB §1016

Rechtssatz

Die erst nach Ablauf des Kündigungstermins ausgesprochene Genehmigung einer vollmachten Kündigung eines Pachtverhältnisses durch den Geschäftsherrn kann wegen der grundsätzlichen Bedingungsfeindlichkeit von Aufkündigungen die ohne Vollmacht ausgesprochene Aufkündigung nicht mehr wirksam machen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 182/01f

Entscheidungstext OGH 09.08.2001 2 Ob 182/01f

- 8 Ob 94/12z

Entscheidungstext OGH 04.03.2013 8 Ob 94/12z

Auch

- 9 ObA 88/14b

Entscheidungstext OGH 29.10.2014 9 ObA 88/14b

Vgl auch; Beisatz: Die nachträgliche Genehmigung der ohne erforderliche Beschlussfassung des Gemeinderats durch den Bürgermeister als falsus procurator ausgesprochenen Kündigung eines Vertragsbediensteten ist unwirksam, wenn die Genehmigung nicht so rechtzeitig erfolgt, dass dem Vertragsbediensteten die volle Kündigungsfrist zum beabsichtigten Kündigungstermin gewahrt bleibt. (T1)

- 1 Ob 201/15p

Entscheidungstext OGH 31.03.2016 1 Ob 201/15p

Auch; Beisatz: Hier: Die durch den Vorstand der beklagten Agrargemeinschaft als dem unzuständigen Organ ausgesprochene außerordentliche Kündigung des Pachtvertrags war wegen ihrer Bedingungsfeindlichkeit nicht bloß schwebend unwirksam, sondern grundsätzlich wirkungslos und konnte auch nicht durch die in der Vollversammlung beschlossene Genehmigung nachträglich saniert werden. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115544

Im RIS seit

08.09.2001

Zuletzt aktualisiert am

27.04.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at